Markt
Feucht

Förderprogramm „Klimaschutz“

Richtlinie zum Klimaschutzprogramm des Marktes Feucht

1. Förderziel

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt der Markt Feucht mit dem Förderprogramm „Klimaschutz“ Maßnahmen, die folgende Ziele verfolgen:

- Ausbau der erneuerbaren Energien
- Reduzierung des Energiebedarfs
- Vorantreiben der Wärmewende
- Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität in Feucht, z. B. durch Verbesserung des Mikroklimas
- Förderung der biologischen Vielfalt
- Förderung der Mobilitätswende

2. Förderfähige Maßnahmen

Was wird gefördert?	**Förderhöhe**	**Förderfähige Kosten**	**Sonstige Bedingungen**	**Zuwendungs-berechtigte**
Errichtung oder Erweiterung von Photovoltaik-anlagen	150,00 € je kW Wirkleistung, max. 1.000,00 €	Investitions-kosten inkl. Material und Montage sowie alle damit zusammen-hängenden Leistungen		Natürliche und steuerbegünstigte juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer sowie Mieter; Private Eigentümer/ -gemeinschaften
Batterie-speicher	< 4 kWh Speicherkapazität: 300,00 € ≥ 4 bis < 6 kWh Speicherkapazität: 400,00 € ≥ 6 bis < 8 kWh Speicherkapazität: 500,00 € ≥ 8 kWh Speicherkapazität: 600,00 €	Investitions-kosten inkl. Material und Montage sowie alle damit zusammen-hängenden Leistungen		Natürliche und steuerbegünstigte juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer sowie Mieter; Private Eigentümer/ -gemeinschaften

Solarthermie	50,00 € je qm Kollektorfläche, max. 1.000,00 €	Investitions-kosten inkl. Material und Montage sowie alle damit zusammen-hängenden Leistungen		Natürliche und steuerbegünstigte juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer sowie Mieter; Private Eigentümer/ -gemeinschaften
Kontrollierte Be- und Entlüftung mit Wärme-tauscher	50,00 € je Stück, max. 250,00 €	Investitions-kosten inkl. Material und Montage sowie alle damit zusammen-hängenden Leistungen		Natürliche und steuerbegünstigte juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer sowie Mieter; Private Eigentümer/ -gemeinschaften
Neuanlage oder Er-weiterung von Anlagen zur Speicherung oder Ver-sickerung von Regenwasser	10 % der Gesamtkosten, max. 1.000,00 €	Investitions-kosten inkl. Material und Montage sowie alle damit zusammen-hängenden Leistungen		Natürliche und steuerbegünstigte juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer sowie Mieter; Private Eigentümer/ -gemeinschaften
Umwandlung von versiegelten Flächen in Vegetations-flächen	10,00 € je qm entsiegelter Fläche, max. 500,00 €	Investitions-kosten inkl. Material und Montage sowie alle damit zusammen-hängenden Leistungen	mindestens zu entsiegelnde Fläche: 10 qm Die Förderung kann nicht gewährt werden, wenn es hierzu Festsetzungen im B-Plan gibt.	Natürliche und steuerbegünstigte juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer sowie Mieter; Private Eigentümer/ -gemeinschaften
Begrünung von Flachdächern	pro Garage 500,00 €; sonstige Flachdächer: 10,00 € je qm, max. 1.000,00 €	Investitions-kosten inkl. Material und Montage sowie alle damit zusammen-hängenden Leistungen	Die Förderung kann nicht gewährt werden, wenn es hierzu Festsetzungen im B-Plan gibt oder die Be-grünung nach der Stellplatz-satzung des Marktes Feucht verpflichtend ist.	Natürliche und steuerbegünstigte juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer sowie Mieter; Private Eigentümer/ -gemeinschaften

Erhaltung von Bäumen	10 % der Kosten für den Pflegeschnitt von Bäumen (die mind. 10 Jahre alt sind) durch eine Fachfirma, max. 300,00 € alle zwei Jahre	Kosten für die Dienstleistung inkl. Material	Der Eigentümer muss sich verpflichten, den Baum mindestens für die folgenden 5 Jahre zu erhalten.	Natürliche und steuerbegünstigte juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer sowie Mieter; Private Eigentümer/ -gemeinschaften
Beschaffung von Lasten-rädern und E-Lastenrädern	10 % der Investitionskosten , max. 500,00 €	Investitions-kosten		Natürliche und steuerbegünstigte juristische Personen des privaten Rechts
Förderung heimischer Hecken[1]	Pflanzkosten: 50 %, maximal 500,00 € Entfernung bestehender Hecken: 20 %, max. 300,00 € pro Grundstück	Investitions-kosten inkl. Material sowie alle damit zusammen-hängenden Leistungen	Ersatz- oder Neupflan-zungen; Mindestlänge der zu entfernenden Hecke: 1 Meter	Natürliche und steuerbegünstigte juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer sowie Mieter

3. Gegenstand der Förderung, Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(1) Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss bewilligt. Die Finanzierung wird im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und im Zuwendungsbescheid auf einen Höchstbetrag begrenzt. Bei Vorsteuerabzugsberechtigten ist der Nettobetrag die Bezugsgröße.

(2) Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung des Marktes Feucht, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Der Markt Feucht vergibt die Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.

4. Zuwendungsempfänger

Die jeweiligen Zuwendungsempfänger sind bei den einzelnen Förderbausteinen unter 2. benannt.

5. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

(1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist der jeweils gültige Online-Antrag zu verwenden.

(2) Die Anträge können ausschließlich digital gestellt werden. Ausnahmen hiervon werden nur in schriftlich begründeten Härtefällen zugelassen.

[1] Der Anhang „Liste heimischer Hecken" ist Bestandteil der Förderrichtlinie

(3) Über die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie entscheidet der Markt Feucht. Der Antrag muss vor Maßnahmenbeginn gestellt und bewilligt sein; die Beauftragung von Leistungen oder die Bestellung, auch von Teilen, gilt bereits als Maßnahmenbeginn.
In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt werden.

(4) Der Ort der Maßnahme muss im Gemeindegebiet des Marktes Feucht liegen.

(5) Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

(6) Eigenleistungen werden nicht gefördert.

(7) Für alle förderfähigen Kosten müssen Rechnungen und Nachweise eingereicht werden.

(8) Die Rechnungen müssen den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, auf den Antragsteller ausgestellt sowie in deutscher Sprache verfasst sein.

(9) Sonstige Nachweise und weitere Informationen sind auf Anforderung des Marktes Feucht zu erbringen.

(10) Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 24 Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um maximal 12 Monate verlängert werden.

(11) Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/oder rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind, z.B. als Bauauflagen, sind von der Förderung ausgenommen.

(12) Die Maßnahmen dürfen Festsetzungen eines Bebauungsplanes, der Baugenehmigung und gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzrechts nicht widersprechen.

(13) Der Antragsteller muss Eigentümer, Mieter, Pächter oder Bevollmächtigter des Gebäudes bzw. Grundstücks sein. Es obliegt dem Antragsteller, ggf. das Einvernehmen über die Maßnahmen mit dem Eigentümer bzw. den Miteigentumshaltern des Gebäudes bzw. Grundstücks sicherzustellen. Eine Haftung des Marktes Feucht ist ausgeschlossen.

(14) Die Maßnahmen sind auf Dauer anzulegen und müssen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens sechs Jahre bestehen bleiben.

(15) Der Antragsteller hat zu prüfen, ob die Förderrichtlinien anderer Institutionen, bei denen er sich auch um Zuschüsse beworben hat, eine Kumulierung erlauben.

(16) Bei Inanspruchnahme einer Förderung der BAFA für den gleichen Fördertatbestand erfolgt keine Förderung durch den Markt Feucht, um Doppelförderungen auszuschließen.

(17) Eine Kombination mit einer steuerlichen Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ist nicht möglich.

(18) Der Antragsteller hat eine Erklärung abzugeben, dass er keine Doppelförderung beantragt hat, bzw. beantragen wird.

(19) Der Zuschuss wird nur entsprechend geltender rechtlicher Vorschriften (u.a. EU-Beihilferecht) gewährt.

(20) Das Klimaschutzprogramm gilt nicht für den Markt Feucht und seine Beteiligungsgesellschaften.

6. Antrags- und Förderverfahren

(1) Die Antragstellung hat mit vollständig ausgefülltem Förderantrag inkl. aller geforderten Unterlagen zu erfolgen. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in diesen Richtlinien definierten Förderbedingungen erfüllt werden.

(2) Der Markt Feucht erfasst alle Anträge nach Eingang und prüft diese auf Eignung.

(3) Erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen und nach Prüfung aller Förderbedingungen erfolgt die Bewilligung und es kann mit den Maßnahmen begonnen werden.

(4) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind. Die Bewilligung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die bewilligten Beträge sind Höchstbeträge.

(5) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn die Maßnahme umgesetzt ist. Der Antragsteller teilt den Abschluss der Maßnahmen mit und legt die geforderten Nachweise, wie Rechnungen, Zahlungsnachweise oder Fotos vor. Nach erfolgter Prüfung des Auszahlungsantrags, ggf. vor Ort, werden die Zuschüsse ausbezahlt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.10.2025 in Kraft.

Feucht, 25.08.2025

Jörg Kotzur
Erster Bürgermeister

Anlage zur Richtlinie zum Klimaschutzprogramm des Marktes Feucht

Liste heimischer Hecken

Folgende heimische Hecken sind förderfähig:

- Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum)
- Brombeere (Rubus sect. Rubus)
- Deutscher Ginster (Genista germanica)
- Gewöhnliche Berberitze (Berberis vulgaris)
- Gewöhnliche Felsenbirne (Amelanchier ovalis)
- Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare)
- Hainbuche, Rotbuche (Carpinus, Fagus sylvatica)
- Haselnuss (Corylus avellana)
- Heckenrose, Hundsrose (Rosa corymbifera, Rosa canina)
- Himbeere (Rubus idaeus)
- Holunder (Sambucus)
- Kornelkirsche (Cornus mas)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
- Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Weißdorn (Crataegus)
- Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)

Unter Umständen sind auch Pflanzen förderfähig, die nicht auf dieser Liste enthalten sind. Die Förderfähigkeit muss durch den Markt Feucht schriftlich bestätigt werden.